Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Briefe

Brief von Theodor Herberger an Joseph von Laßberg, 18.09.1850-02.11.1850

Herberger, Theodor

Augsburg, 18.09.1850-02.11.1850

K 2911,91,1

urn:nbn:de:bsz:31-367459

Visual Library

Antwort. Nr. 109.

Augsburg d. 18 September 1850.

Hochverehrter Herr Baron!

Ihre freundliche Anfrage, wann der ältere Holbein sein Bürgerrecht erworben habe, werde ich nicht genügend beantworten können; ich will mir aber die Freiheit nehmen, die Gelegenheit zu benützen, mich Ihrer Bekanntschaft, auf Wunsch, und ich überhaupt über die Holbein Urkundlichkeit zu unterhalten, Ihnen mitzutheilen.

Ein Holzschnitt, in Besitz meines Privatfreundes, trägt die Aufschrift: „Hans Holbain C.A. (civis Augustensis) 1459.“, Dieß ist die früheste Urkunde für die Holbein'sche Malerfamilie, da kein Bürgerbuch diese beurkunden kann, und auch dieser Zeit keines mehr vorhanden ist. – Diese Schrift ist so, daß unmöglich ein Zweifel, daß schon Hans Holbein, der Großvater, Bürger war, da die Buchstaben C.A. nicht mehr einen andern Deutung zulassen. — Hans Holbein II kommt im Bürgerbuche der Maler zu Augsburg in den Jahren 1496 und 1497 vor, und ist bei dem Jahre 1524 unter die verstorbenen Meister gesetzt. — Als Holbein II in

den Jahren 1508 und 1509 für die St. Moritz-Kirche malte, erhielt sein Rohr von der Zunftstube eine Anweisung. - Namentlich war dies der Fall, Hans Holbein III, welcher sehr fromm malte, und der Verlust der Tuner zufolge war in die Augsburger Gebrüder befindlichen Bild vom Jahre 1512 zugeschrieben haben soll, welches ihn als den Schüler seines Vaters und als bereits sehr tüchtigen Künstler charakterisirt. Einige seiner Bilder vom Jahre 1516, welche ganz denselben Charakter tragen, mag als wohl die letzten Bilder gelten, welche er für den Rat des St. Gallen vor in Augsburg malte und womit sich seine Thätigkeit in Augsburg abschloss. Dieser stimmt ganz mit dem Lebensabschnitt des Malers in Basel überein, in welchem er in den nächstfolgenden Jahren hingegangen wurde.

Bitte ich in irgend einer weiteren Sache Ihnen Rücksprache zu geben verweisen, so genügt es mir gütigen Ihnen [illegible] und ich bleibe

voll Hochachtung [illegible]

Ihr

zu allen Diensten bereitem
Hochachtungsvoll
Archivar.